



**EV Bad Wörishofen**  
Geschäftsstelle  
Stadionring 1  
86825 Bad Wörishofen  
info@ev-badwoerishofen.de



# Satzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eislaufverein Bad Wörishofen e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Registernummer VR 501 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wörishofen
4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet jeweils am 31. März.

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Eissports in Bad Wörishofen und Umgebung.
2. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird durch die Beteiligung an Wettkämpfen verwirklicht sowie in der Förderung und Pflege des Eissports, insbesondere der Förderung des Nachwuchses in allen Sparten des Eissports und der körperlichen Ertüchtigung der Jugend und deren Erziehung im sportlichen Sinne.
2. Sowohl Senioren als auch Nachwuchsmannschaften nehmen am Spielbetrieb der Ligen des Bayerischen Eissportverbandes bzw. Deutschen Eishockey Bund e.V. teil.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit einzelnen Vereinsmitgliedern zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## §4 Erwerb Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
5. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Minderjährigen.
6. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Für aktive Sportler, die sich dem Verein anschließen wollen, sind zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Eissportverbände maßgebend.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt oder
  3. durch Ausschluss.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis mit der Ausnahme der Ansprüche des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Austritt von Mitgliedern**

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss des Vereinsjahres (31.03.) zulässig.
3. Der Austritt bedarf der Schriftform. Die Erklärung ist zu ihrer Wirksamkeit gegenüber einem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

## **§7 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
  - Grob unsportlichem Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder dem Verein nahestehenden Personen
  - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher Mahnung
  - Schwerwiegenden oder fortgesetzten Verstößen gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins
3. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand auf Antrag mindestens eines Vorstandmitglieds oder von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder. Gegen den Beschluss steht sowohl dem Antragssteller als auch dem Auszuschließenden die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses erhoben werden.
4. Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann beschließen, dass dies in schriftlicher Form geschieht. In diesem Fall ist die Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Ausschuss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das Mitglied bei der Vorstandssitzung bzw. Mitgliedsversammlung nicht anwesend, muss es der Vorstand unverzüglich über den Ausschluss benachrichtigen.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag wird jährlich fällig. Er ist innerhalb von einem Monat nach Beginn (01.04.) jeden Vereinsjahres zu bezahlen.
3. Scheidet ein Mitglied innerhalb eines Vereinsjahres aus, ist es dennoch verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - Der geschäftsführende Vorstand
  - Der erweiterte Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.

## **§10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, wobei einer der Vorsitzenden das Amt des Kassiers mit übernimmt.
  - Vorsitzenden 1,
  - Vorsitzenden 2,
  - Vorsitzenden 3

Der den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertritt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendleiter
  - bis zu 6 Beisitzern
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, aus dem Kreis der Mitglieder, auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Bei Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand von sich aus ersatzweise ein volljähriges Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Beisitzer ernennen.
5. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Der Verein wird im Außenverhältnis durch die drei Vorsitzenden vertreten. Jeder dieser Vorsitzenden hat Alleinvertretungsmacht.
7. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – davon mindesten ein geschäftsführender Vorstand – anwesend sind.

## **§11 Kassenprüfung**

1. Die Versammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - Mindesten einmal jährlich in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres
  - Auf Beschluss des Vorstandes
  - Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes
  - Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder
  - oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert
2. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt oder diesen hierfür nicht nutzen möchte, per einfachem Brief postalisch ein.
3. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
  - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes
  - Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung der Vorstandschaft
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Vereinsausschluss und über Zustimmung zu Entscheidungen, zu denen der Vorstand die Mitgliederversammlung benötigt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  7. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei minderjährigen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) kann das Stimmrecht von einem Elternteil ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
  9. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder ist geheim abzustimmen.
  10. Nur ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel werden als Enthaltungen gezählt. Sie werden bei Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
  11. Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung zum Ziel hat, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  12. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zweidrittel der Vereinsmitglieder erforderlich, die mit einer erforderlichen Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins abstimmt.
  13. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erweiterte Beschlussfähigkeit enthalten.
  14. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
  15. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (innerhalb von zwei Wochen) anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  16. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§13 Satzungsänderungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung neu zu fassen, wenn diese den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen sollten.
2. Sollten von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen einzelne Passagen dieser Satzung beanstandet werden, so ermächtigt die Versammlung die Vorstandschaft, eine sinngleiche Ersatzregelung zu treffen, die rechtlich zulässig ist.

### **§14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berechtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seinen Personen gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Bildern und Filmen unter Namensnennung in Print- und Telemedien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

### **§15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch drei Liquidatoren, die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wörishofen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden.

### **§16 Gleichstellungsregelung**

Die Satzungsbestimmungen zu Personen sind geschlechtsneutral in männlicher, weiblicher wie diverser Form zu verstehen. So können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.